

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1993

zur Genehmigung der in Dänemark bei der Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu beachtenden Kriterien

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(93/586/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusat-
zabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1560/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3950/92 soll mit der erfolgten Gesamt-
mengenerhöhung um 0,6 % eine zusätzliche Zuteilung
an die von einer besonderen Referenzmenge ausgeschlos-
senen, die in Berggebieten tätigen Erzeuger und die
Erzeuger gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
ermöglicht werden. Nach der letztgenannten Bestimmung
werden die Erzeuger nach objektiven, im Einvernehmen
mit der Kommission festzulegenden Kriterien bestimmt.Die von Dänemark am 5. und 20. Juli 1993 vorgeschla-
genen Kriterien sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Bestimmungen über die in Dänemark vorgesehene
Zuteilung zusätzlicher Referenzmengen an sich als haupt-
beruflich tätige Landwirte, neu einrichtende Landwirte
und an Landwirte, deren gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 775/87 des Rates⁽³⁾ ausgesetzten Referenzmengen
endgültig gekürzt wurden, werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.